

Leistungen für Bildung und Teilhabe

Leistung	Anspruchsberechtigung	Voraussetzungen	Rechtsfolge	Verfahrensweise
(Eintägige) Ausflüge	<ul style="list-style-type: none"> Kinder, die eine Kindertageseinrichtung¹ besuchen oder für die Kindertagespflege² geleistet wird Schüler unter 25 Jahren, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten 	<ul style="list-style-type: none"> Eintägig/Ohne Übernachtung³ Gemeinschaftlich⁴ Außerhalb des (Schul-) Geländes⁵ In Verantwortung der Schule/KiTa⁶ 	<ul style="list-style-type: none"> Übernahme der tatsächlichen Aufwendungen Aufwendungen müssen durch Schule/KiTa selbst unmittelbar veranlasst worden sein⁷ 	<ul style="list-style-type: none"> Bewilligung des Bedarfes erfolgt über die Bildungskarte⁸ Höhe der Gutschrift: 200,00 € pro Bewilligungszeitraum⁹

¹ Tageseinrichtungen sind Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztägig aufhalten und in Gruppen gefördert werden (Krippe, Kindergarten, Tagespflege).

² Kindertagespflege wird von einer geeigneten Kindertagespflegeperson in ihrem Haushalt, im Haushalt des Erziehungsberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen geleistet.

³ Höchstens eintägig ist eine schulische Veranstaltung dann, wenn diese nur höchstens einen Tag dauert. Es darf also weder eine außerhäusige Übernachtung erfolgen, noch die Veranstaltung nach einer Übernachtung am nächsten Tag fortgesetzt werden. Ansonsten liegt eine Klassenfahrt vor (vgl. Formann, G., Handbuch der Leistungen für Bildung und Teilhabe, S. 42, Rn. 112).

⁴ Es muss sich um eine gemeinschaftliche Aktivität handeln. Die in Frage kommende Gemeinschaft ist dabei nicht auf die Klasse beschränkt (Leopold in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB II, 2020, Rn. 77.).

⁵ Nicht erfasst werden schulische Veranstaltungen, die auf dem Schulgelände stattfinden, denn bei ihnen handelt es sich bereits begrifflich nicht um „Ausflüge“ (Leopold in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB II, 2020, Rn. 78.).

⁶ Um eine schulische Veranstaltung handelt es sich dann, wenn die Schule die Organisation und die Durchführung des Ausfluges verantwortet (Leopold in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB II, 2020, Rn. 76.).

⁷ Dies ist der Fall, wenn die Aufwendungen für die Durchführung des Ausfluges bzw. der Fahrt erforderlich sind, mit der Fahrt in unmittelbarem Zusammenhang stehen und unvermeidlich sind (Falterbaum in: Hauck/Noftz, SGB, 11/20, Rn. 33.; sh. LF § 28, Kap. 5.1.2.2.).

⁸ Leitfaden § 28; Kap. 5.1.1.3., zum Bewilligungsablauf: JCI > TS Bildungskarte > Kasten Nr. 4: Verfahren > PB Bildungskarte – Bewilligung der BuT-Bedarfe über die Bildungskarte.

⁹ JCI > Kasten Nr. 3: Vorgaben > Interne Weisung – Bewilligung der Bedarfe für Bildung und Teilhabe über die Bildungskarte > Kap.: 2.2: Höhe der Gutschriften.

Bezugsdokumente:

Leitfaden - Leistungen für Bildung und Teilhabe § 28 SGB II, § 6b BKG

Interne Weisung – Bewilligung der Leistungen für Bildung und Teilhabe über die Bildungskarte

PB Bildungskarte – Bewilligung der BuT-Bedarfe über die Bildungskarte

PB Bildungskarte – Außerschulische Lernförderung über die Bildungskarte bewilligen

| Freigegeben am/durch: 12.07.2022 gez. Oberdieck

Leistung	Anspruchsberechtigung	Voraussetzungen	Rechtsfolge	Verfahrensweise
(Mehrtägige) Fahrten	<ul style="list-style-type: none"> Kinder, die eine Kindertageseinrichtung¹⁰ besuchen oder für die Kindertagespflege¹¹ geleistet wird Schüler unter 25 Jahren, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten 	<ul style="list-style-type: none"> Mehrtägig Gemeinschaftlich¹² Außerhalb des (Schul-) Geländes¹³ In Verantwortung der Schule/KiTa¹⁴ Im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen¹⁵ 	<ul style="list-style-type: none"> Übernahme der tatsächlichen Aufwendungen (ohne Taschengeld) Aufwendungen müssen durch Schule/KiTa selbst unmittelbar veranlasst worden sein¹⁶ 	<ul style="list-style-type: none"> Bewilligung des Bedarfes erfolgt über die Bildungskarte¹⁷ Höhe der Gutschrift: 1.000,00 € pro Bewilligungszeitraum¹⁸

¹⁰ Tageseinrichtungen sind Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztägig aufhalten und in Gruppen gefördert werden (Krippe, Kindergarten, Tagespflege).

¹¹ Kindertagespflege wird von einer geeigneten Kindertagespflegeperson in ihrem Haushalt, im Haushalt des Erziehungsberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen geleistet.

¹² Es muss sich um eine gemeinschaftliche Aktivität handeln. Die in Frage kommende Gemeinschaft ist dabei nicht auf die Klasse beschränkt (Leopold in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB II, 2020, Rn. 77.).

¹³ Nicht erfasst werden schulische Veranstaltungen, die auf dem Schulgelände stattfinden (vgl. Leopold in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB II, 2020, Rn. 78.).

¹⁴ Um eine schulische Veranstaltung handelt es sich, wenn die Schule/KiTa die Organisation und die Durchführung des Ausfluges verantwortet (vgl. Leopold in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB II, 2020, Rn. 76.)

¹⁵ Ob die Fahrt im Rahmen der „schulrechtlichen Bestimmungen“ stattfindet, bestimmt sich nach den Voraussetzungen des Nds. Schulfahrtenerlasses. Der Schulvorstand kann bezüglich der Dauer und der Zielorte von Schulfahrten, der Schullandheimaufenthalte und der Schüleraustauschfahrten ins Ausland abweichend vom Schulfahrtenerlass über die Inanspruchnahme der den Schulen im Hinblick auf ihre Eigenverantwortlichkeit von der obersten Schulbehörde eingeräumten Entscheidungsspielräume entscheiden. Bei Inanspruchnahme dieser Entscheidungsspielräume treten die schuleigenen Regelungen an die Stelle der Erlassvorgabe.

¹⁶ Dies ist der Fall, wenn die Aufwendungen für die Durchführung des Ausfluges bzw. der Fahrt erforderlich sind, mit der Fahrt in unmittelbarem Zusammenhang stehen und unvermeidlich sind (Falterbaum in: Hauck/Noftz, SGB, 11/20, Rn. 33.; sh. LF § 28, Kap. 5.1.2.2.).

¹⁷ Leitfaden § 28; Kap. 5.1.1.3., zum Bewilligungsablauf: JCI > TS Bildungskarte > Kasten Nr. 4: Verfahren > PB Bildungskarte – Bewilligung der BuT-Bedarfe über die Bildungskarte.

¹⁸ JCI > Kasten Nr. 3: Vorgaben > Interne Weisung – Bewilligung der Bedarfe für Bildung und Teilhabe über die Bildungskarte > Kap.: 2.2: Höhe der Gutschriften.

Bezugsdokumente:

Leitfaden - Leistungen für Bildung und Teilhabe § 28 SGB II, § 6b BGG

Interne Weisung – Bewilligung der Leistungen für Bildung und Teilhabe über die Bildungskarte

PB Bildungskarte – Bewilligung der BuT-Bedarfe über die Bildungskarte

PB Bildungskarte – Außerschulische Lernförderung über die Bildungskarte bewilligen

| Freigegeben am/durch: 12.07.2022 gez. Oberdieck

Leistung	Anspruchsberechtigung	Voraussetzungen	Rechtsfolge	Verfahrensweise
Persönlicher Schulbedarf	<ul style="list-style-type: none"> Schüler unter 25 Jahren, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten 	<ul style="list-style-type: none"> Vorlage der Schulbescheinigung¹⁹ 	<ul style="list-style-type: none"> Anwendung des § 34 Abs. 3, 3a SGB XII → Bedarfshöhe wird kalenderjährlich fortgeschrieben²⁰ Auszahlung jeweils zum 01. August eines Jahres und 01. Februar eines Jahres, Ausnahmen möglich²¹ 	<ul style="list-style-type: none"> Formlose Antragsstellung, sofern ein (etwaiger) Anspruch nach § 6b BKGG gegeben ist Auszahlung in Form der Geldleistung an die leistungsberechtigte Person²² Erbringung in Form einer Pauschale

¹⁹ Der Schulbesuch muss für die erstmalige Gewährung der Leistung grundsätzlich nachgewiesen werden. Bei Minderjährigen ab dem 7. und bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres kann in Hinblick auf die allgemeine Schulpflicht von einem Schulbesuch ausgegangen werden. Ein gesonderter Nachweis ist in diesem Zeitraum entbehrlich, soweit keine gegenteiligen Anhaltspunkte vorliegen.

Mit dem Eintritt in die Jahrgangsstufe 10, spätestens ab Vollendung des 15. Lebensjahres, ist der Schulbesuch nachzuweisen. Der Nachweis muss erkennen lassen, welche Schule in welcher Jahrgangsstufe besucht wird; daneben ist das voraussichtliche Ende des Schulbesuches zu bescheinigen.

²⁰ Vgl. § 34 Abs. 3a SGB XII, zu den aktuellen Werten: JCI > TS Regelbedarf und Sozialgeld > Kasten Nr. 3: Vorgaben > Übersicht: Geänderte Regelbedarfe und Erhöhungen zum [...].

²¹ Leitfaden § 28, Kap.: 5.2.4.2.

²² § 29 Abs. 1 S. 3 SGB II.

Bezugsdokumente:

Leitfaden - Leistungen für Bildung und Teilhabe § 28 SGB II, § 6b BKGG

Interne Weisung – Bewilligung der Leistungen für Bildung und Teilhabe über die Bildungskarte

PB Bildungskarte – Bewilligung der BuT-Bedarfe über die Bildungskarte

PB Bildungskarte – Außerschulische Lernförderung über die Bildungskarte bewilligen

| Freigegeben am/durch: 12.07.2022 gez. Oberdieck

Leistung	Anspruchsberechtigung	Voraussetzungen	Rechtsfolge	Verfahrensweise
Schülerbeförderung	<ul style="list-style-type: none"> Schüler unter 25 Jahren, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten 	<ul style="list-style-type: none"> Nächstgelegenen Schule²³ des gewählten Bildungsganges²⁴ Verfügbarkeit der Schule²⁵ Zumutbarkeit der Schule²⁶ Auf die Beförderung angewiesen²⁷ Keine Übernahme durch Dritte²⁸ 	<ul style="list-style-type: none"> Übernahme der erforderlichen Kosten²⁹ Es ist die preiswerteste Beförderungsalternative zu wählen (ÖPNV, günstigster Tarif) Sofern die Benutzung des ÖPNV nicht möglich: 0,20 € für jeden einfachen Entfernungskilometer der kürzeste Straßenverbindung für den Hin-und Rückweg 	<ul style="list-style-type: none"> Auszahlung in Form der Geldleistung an die leistungsberechtigte Person³⁰ Für die Leistungsgewährung ist eine Schulbescheinigung erforderlich

²³ Die nächstgelegene Schule ist die Schule, die (aufgrund der verfügbaren Verkehrswege mit öffentlichen Verkehrsmitteln) am besten zu erreichen ist (Voelzke in: Hauck/Noftz, SGB, 07/20, § 28 SGB II, Rn. 64.).

²⁴ Leitfaden § 28, Kap.: 5.3.2.1.1.

²⁵ Der Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsganges muss tatsächlich und rechtlich möglich sein. Wenn kein freier Schulplatz verfügbar ist, dann ergibt der Verweis auf die geographisch nächstgelegene Schule keinen Sinn. Als nächstgelegene Schule ist im Falle der fehlenden Verfügbarkeit die Schule anzusehen, die der eigentlich nächstgelegenen Schule nächstgelegen ist (Urteil des LSG Berlin-Brandenburg v. 05.09.2012, Az.: L 14 BK 2/12 B ER, Rn. 10.).

²⁶ Eine Schule kann auch unzumutbar sein und deshalb nicht in die Vergleichsgruppe einfließen. Dies kann z.B. bei einer konfessionellen Schule, die mit den religiösen Wertevorstellungen des Schülers/der Eltern unvereinbar ist, der Fall sein (Formann, G.; Handbuch der Leistungen für Bildung und Teilhabe, S. 64, Rn. 167.).

²⁷ Leitfaden § 28, Kap.: 5.3.2.2.

²⁸ Als Dritter kommt hier zunächst der Schulträger in Betracht. Der Schulträger ist für die Schülerbeförderung zuständig, für: die Schüler der 1. bis 10. Schuljahrgänge der allgemeinbildenden Schulen, die Schüler der 11. und 12. Schuljahrgänge im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung der Förderschulen, die Schüler der Berufseinstiegsschule sowie die Schüler der ersten Klasse von Berufs(fach)schulen, soweit die Schüler diese ohne Sekundarabschluss I - Realschulabschluss – besuchen; zu den weiteren Einzelheiten: Leitfaden § 28; Kap.: 5.3.2.3.

²⁹ Die Erforderlichkeit ist nur dann gegeben, wenn die Aufwendungen für Verkehrsdienstleistungen oder Verkehrsmittel mit dem Schulbesuch unmittelbar im Zusammenhang stehen (BT-Drs. 17/4095, S. 30.).

³⁰ § 29 Abs. 1 S. 3 SGB II.

Bezugsdokumente:

Leitfaden - Leistungen für Bildung und Teilhabe § 28 SGB II, § 6b BKG

Interne Weisung – Bewilligung der Leistungen für Bildung und Teilhabe über die Bildungskarte

PB Bildungskarte – Bewilligung der BuT-Bedarfe über die Bildungskarte

PB Bildungskarte – Außerschulische Lernförderung über die Bildungskarte bewilligen

| Freigegeben am/durch: 12.07.2022 gez. Oberdieck

Leistung	Anspruchsberechtigung	Voraussetzungen	Rechtsfolge	Verfahrensweise ³¹
Lernförderung	<ul style="list-style-type: none"> Schüler unter 25 Jahren, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten 	<ul style="list-style-type: none"> Ergänzung der schulischen Angebote³² Drohende Verfehlung des wesentlichen Lernzieles³³ Geeignetheit der Lernförderung zur Erreichung des wesentlichen Lernzieles³⁴ Erforderlichkeit der Lernförderung zur Erreichung des wesentlichen Lernzieles³⁵ 	<ul style="list-style-type: none"> Übernahme der (angemessenen) Kosten, die mit dem zertifizierten Leistungsanbieter vereinbart wurden³⁶ 	<ul style="list-style-type: none"> Formular „Bestätigung der Schule über die Notwendigkeit der Lernförderung“ muss vollständig ausgefüllt und von der Lehrkraft unterschrieben sein; Stempel der Schule ist notwendig³⁷ Das bewilligte Stundenkontingent wird auf der Bildungskarte gutgeschrieben

³¹ Vgl. JCI > TS Lernförderung (BuT) > Kasten Nr. 4: Verfahren > PB Bildungskarte – Außerschulische Lernförderung über die Bildungskarte bewilligen.

³² Daraus folgt, dass schulische Angebote Vorrang haben und eine außerschulische Lernförderung nur in Betracht kommt, wenn keine oder nicht ausreichenden schulischen Angebote zur Verfügung stehen, wie Förderunterricht, Sprachförderung oder Hausaufgabenhilfe im Rahmen der Ganztagschule.

³³ Aus der Gesetzesbegründung geht zudem hervor, dass mit der Note „ausreichend“ am Schuljahresende das wesentliche Lernziel - zumindest laut Gesetzgeber - erreicht wurde (BT-Drs. 17/3404, S. 105). Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass i. d. R. immer dann eine Verfehlung des wesentlichen Lernzieles droht, wenn (nach der Auffassung der zuständigen Lehrkraft) zum Schuljahresende eine schlechtere Note als die Note „ausreichend“ in dem konkreten Fach zu erwarten ist (Formann, G.; Handbuch der Leistungen für Bildung und Teilhabe, S. 71, Rn. 183.).

³⁴ Es ist eine auf das Schuljahresende bezogene prognostische Einschätzung unter Einbeziehung der schulischen Förderangebote zu treffen. Die Prognose muss also ergeben, dass der Schüler mit der Lernförderung zum Schuljahresende mindestens eine mit ausreichend benotete Leistung erbracht hat (Formann, G.; Handbuch der Leistungen für Bildung und Teilhabe, S. 75, Rn. 195.).

³⁵ Auch diese Voraussetzung der Erforderlichkeit einer Lernförderung bezieht sich auf das Lernziel. Erforderlich ist also nur diejenige Maßnahme, die unter mehreren geeigneten Maßnahmen die geringsten Kosten bzw. den geringsten Aufwand verursacht (Voelzke in: Hauck/Noftz, SGB, 07/20, § 28 SGB II, Rn. 82.).

³⁶ Vgl. JCI > TS Lernförderung (BuT) > Kasten 4: Verfahren > Leistungsvereinbarung zur Umsetzung und Abrechnung der Lernförderung (jeweils eine Variante für gewerbliche Anbieter und Schüler).

³⁷ https://www.mk.niedersachsen.de/startseite/schule/lehrkraefte_und_nichtlehrendes_personal/ausserschulische_lernfoerderung/auerschulische-lernfoerderung-96677.html

Bezugsdokumente:

Leitfaden - Leistungen für Bildung und Teilhabe § 28 SGB II, § 6b BGG

Interne Weisung – Bewilligung der Leistungen für Bildung und Teilhabe über die Bildungskarte

PB Bildungskarte – Bewilligung der BuT-Bedarfe über die Bildungskarte

PB Bildungskarte – Außerschulische Lernförderung über die Bildungskarte bewilligen

| Freigegeben am/durch: 12.07.2022 gez. Oberdieck

Leistung	Anspruchsberechtigung	Voraussetzungen	Rechtsfolge	Verfahrensweise
Gemeinsame Mittagsverpflegung	<ul style="list-style-type: none"> Kinder, die eine Kindertageseinrichtung³⁸ besuchen oder für die Kindertagespflege³⁹ geleistet wird Schüler unter 25 Jahren, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten 	<ul style="list-style-type: none"> Gemeinschaftlichkeit⁴⁰ Regelmäßigkeit⁴¹ Vollwertigkeit⁴² Schulische Verantwortung⁴³ <u>oder</u> Kooperationsvertrag mit Tageseinrichtung⁴⁴ 	<ul style="list-style-type: none"> Übernahme der tatsächlichen Aufwendungen zur Teilnahme an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung⁴⁵ Aufwendungen, die den Zugang zum Mittagessen ermöglichen, werden ebenfalls übernommen⁴⁶ 	<ul style="list-style-type: none"> Bewilligung des Bedarfes erfolgt über die Bildungskarte⁴⁷ Höhe der Gutschrift: 100,00 € pro Monat x Anzahl der Monate des BWZ⁴⁸

³⁸ Tageseinrichtungen sind Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztägig aufhalten und in Gruppen gefördert werden (Krippe, Kindergarten, Tagespflege).
³⁹ Kindertagespflege wird von einer geeigneten Kindertagespflegeperson in ihrem Haushalt, im Haushalt des Erziehungsberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen geleistet.
⁴⁰ Gemeinschaftlich eingenommen wird die Mittagsverpflegung, wenn sie Bestandteil des Schullebens ist, somit nicht allein der Nahrungsaufnahme dient, sondern gerade auch eine integrative Funktion hat.
⁴¹ Eine tägliche Einnahme ist nicht notwendig. Die lediglich einmalige gemeinsame Einnahme des Mittagessens macht die Mittagsverpflegung aber auch nicht zu einer solchen i.S.d. § 28 Abs. 6 SGB II.
⁴² Die Mahlzeit ist vollwertig, wenn es sich um eine vollständige Mahlzeit handelt und nicht nur um die Ausgabe von belegten Brötchen oder ähnlichem (Vgl.: Formann, G.; Handbuch der Leistungen für Bildung und Teilhabe, S. 89, Rn. 230.).
⁴³ Davon ist auszugehen, wenn die Mittagsverpflegung in den Räumen der Schule stattfindet, z.B. in einer schuleigenen Mensa oder Kantine. Falls das Mittagessen nicht in den Räumlichkeiten der Schule eingenommen wird, ist es grundsätzlich erforderlich, dass die Schule daran organisatorisch beteiligt ist und die Ausgabe des Mittagessens zumindest befürwortet (BT-Drs, 17/3982, S. 10.).
⁴⁴ Es können auch Einrichtungen und Kooperationen außerhalb des Schulgeländes geeignete Räumlichkeiten für die Ausgabe und Einnahme des Mittagessens darstellen, soweit die Schule dort ebenfalls das Mittagessen verantwortet.
⁴⁵ Nicht dazu zählen jedoch die Selbstversorgung z.B. an einem Schulkiosk, Schnellimbiss, Kebab-Stand, Lebensmittelgeschäft mit belegten Broten, Kaffeeteilchen, etc. sowie die Kostenübernahme eines Frühstücks und Milchgeld, bspw. in der KiTa.
⁴⁶ Z.B. Pfandgebühren.
⁴⁷ Leitfaden § 28; Kap. 5.5.4., zum Bewilligungsablauf: PB Bildungskarte – Bewilligung der BuT-Bedarfe über die Bildungskarte.
⁴⁸ JCI > Kasten Nr. 3: Vorgaben > Interne Weisung – Bewilligung der Bedarfe für Bildung und Teilhabe über die Bildungskarte > Kap.: 2.2: Höhe der Gutschriften.

Bezugsdokumente:

- Leitfaden - Leistungen für Bildung und Teilhabe § 28 SGB II, § 6b BKG
- Interne Weisung – Bewilligung der Leistungen für Bildung und Teilhabe über die Bildungskarte
- PB Bildungskarte – Bewilligung der BuT-Bedarfe über die Bildungskarte
- PB Bildungskarte – Außerschulische Lernförderung über die Bildungskarte bewilligen

| Freigegeben am/durch: 12.07.2022 gez. Oberdieck

Leistung	Anspruchsberechtigung	Voraussetzungen	Rechtsfolge	Verfahrensweise
Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben	<ul style="list-style-type: none"> Alle Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben⁴⁹ 	<ul style="list-style-type: none"> Einbindung in gemeinschaftliche Strukturen⁵⁰ Tatsächliche Aufwendungen⁵¹ Im Zusammenhang mit⁵² Der Teilnahme an⁵³ Aktivitäten im Bereich Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit⁵⁴ <u>oder</u> Angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung⁵⁵ <u>oder</u> Freizeiten⁵⁶ 	<ul style="list-style-type: none"> Im Regelfall werden 15,00 € pro Monat berücksichtigt In Ausnahmefällen erfolgt die Übernahme von weiteren tatsächlichen Aufwendungen (§ 28 Abs. 7 S. 2 SGB II)⁵⁷ 	<ul style="list-style-type: none"> Bewilligung des Bedarfes erfolgt über die Bildungskarte⁵⁸ Höhe der Gutschrift: 15,00 € pro Monat x Anzahl der Monate des BWZ⁵⁹ Die Bewilligung erfolgt in Form eines Budgets

⁴⁹ Eine fehlende Schülerschaft steht dem Anspruch auf die Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft nicht entgegen.
⁵⁰ Aus der sozialintegrativen Zielsetzung der Norm ist zu folgern, dass rein individuelle Aktivitäten ohne Anbindung an eine Gemeinschaft nicht anerkannt werden. So ist der Zusammenschluss mehrerer Kinder, um die individuelle Freizeitgestaltung gemeinsam durchzuführen (z.B. Gruppenticket für den Zoo-Besuch) nicht ausreichend (vgl. BT-Drs. 17/3404, S. 106f.).
⁵¹ Rein fiktive Kosten – wie die bloße Abnutzung von Gegenständen – reichen nicht aus. Es muss sich um tatsächlich aufzuwendende Geldbeträge handeln (Formann, G.; Handbuch der Leistungen für Bildung und Teilhabe, S. 97, Rn. 249.).
⁵² Es reicht aus, wenn ein Zusammenhang besteht, die Aufwendung also für etwas verwendet wird, welches für die Aktivität nutzbar ist. Gemeint sind also z.B. Vereinsmitgliedsbeiträge, Eintrittspreise, Kosten für Ausrüstungsgegenstände oder Fahrtkosten (Formann, G.; Handbuch der Leistungen für Bildung und Teilhabe, S. 100, Rn. 259.).
⁵³ Der Begriff der Teilnahme ist förmlich zu verstehen. Gemeinsam ist den berücksichtigungsfähigen Bedarfen daher die institutionell organisierte Teilhabeform (Urteil des SG Altenburg v. 05.06.2014 - S 23 AS 3562/12, Rn. 21.).
⁵⁴ Leitfaden § 28, Kap.: 5.6.2.3.3.
⁵⁵ Zu den berücksichtigungsfähigen Bedarfen gehört nach § 28 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 SGB II insbesondere der Unterricht in künstlerischen Fächern. Der Gesetzeswortlaut nennt als Beispiel hierfür Musikunterricht.
⁵⁶ Man versteht unter einer „Freizeit“ i.d.R. eine über mehrere Tage oder gar Wochen durchgeführte organisierte Veranstaltung, die weite Teile des Tages umfasst.
⁵⁷ Zu den diesbezüglichen Voraussetzungen: Leitfaden § 28, Kap.: 5.6.5.2.
⁵⁸ Leitfaden § 28; Kap. 5.5.4., zum Bewilligungsablauf: PB Bildungskarte – Bewilligung der BuT-Bedarfe über die Bildungskarte.
⁵⁹ JCI > Kasten Nr. 3: Vorgaben > Interne Weisung – Bewilligung der Bedarfe für Bildung und Teilhabe über die Bildungskarte > Kap.: 2.2: Höhe der Gutschriften.

Bezugsdokumente:

- Leitfaden - Leistungen für Bildung und Teilhabe § 28 SGB II, § 6b BGG
- Interne Weisung – Bewilligung der Leistungen für Bildung und Teilhabe über die Bildungskarte
- PB Bildungskarte – Bewilligung der BuT-Bedarfe über die Bildungskarte
- PB Bildungskarte – Außerschulische Lernförderung über die Bildungskarte bewilligen

| Freigegeben am/durch: 12.07.2022 gez. Oberdieck